

III-128 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Empfehlung

des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses Österreich—EG, beschlossen auf der 3. Tagung (26. und 27. April 1993)

Der Gemischte Parlamentarische Ausschuß Österreich—EG legt dem Nationalrat gemäß § 21 Abs. 1 GOG NR im Zusammenhalt mit Artikel 3, dritter Absatz der Geschäftsordnung des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses nachstehende Empfehlung vor:

Der Gemischte Parlamentarische Ausschuß Österreich—EG,

in der Erwägung, daß der gemeinschaftliche Besitzstand („acquis communautaire“) sowohl für den Rat als auch für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Grundlage für die Verhandlungen mit beitrittswilligen Ländern wie Österreich darstellt,

in der Erwägung, daß dieser „acquis communautaire“ kein statischer Besitzstand ist, sondern sich in voller Entwicklung befindet und es durchaus möglich ist, den „acquis communautaire“ im Sinne bestehender Politiken in den Kandidatenländern zu ändern, wenn dies dem Interesse der Gemeinschaft dienlich erscheint,

in der Erwägung, daß einige der bestehenden Politiken in den Kandidatenländern — zB im Bereich der Umwelt — fortschrittlicher sind als die der Gemeinschaft und einen Standard erreicht haben, um den sich das Europäische Parlament bereits bemüht hat,

1. fordert die zuständigen Ausschüsse des österreichischen Parlaments und des Europäischen Parlaments auf, mit Unterstützung und Vermittlung des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses Österreich—EG die gemeinsamen Interessen des österreichischen Parlaments bzw. der Republik Österreich und des Europäischen Parlaments zu ermitteln;
2. regt als gemeinsame Strategie an, die Kommission darum zu ersuchen, für die Gemeinschaft die Übernahme der von Österreich und anderen Kandidatenländern entwickelten fortschrittlicheren Rechtsvorschriften vorzuschlagen, wenn das Europäische Parlament solchen Rechtsvorschriften seine Zustimmung erteilt;
3. beauftragt seine Ko-Vorsitzenden, diese Empfehlung ihren jeweiligen Parlamenten zur Weiterbehandlung zu übermitteln.